

## Verpackungsmaterial



Quelle: Pixabay

Verpackungen bestehen aus unterschiedlichen Materialien und erfüllen vielfältige Funktionen. Sie verfügen über eine **Schutz-, Lager-, und Transportfunktion** und bieten zudem die Fläche für wichtige Verbraucherinformationen und **Kennzeichnungen**. Die Anforderungen an Verpackungsmaterialien sind u. a. im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB, vom 07.09.2005) definiert. Alle Verpackungsmaterialien müssen **für den Kontakt mit dem jeweiligen Lebensmittel geeignet sein** und dürfen dieses nicht negativ beeinflussen. Für einige Materialien, z. B. Kunststoffe, bestehen weiterführende EU-Verordnungen mit spezifischen Anforderungen.

Da die Eignung des Verpackungsmaterials für das jeweilige Lebensmittel häufig nicht selbst beurteilt werden kann, empfiehlt sich das Einholen einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, auch **Konformitätserklärung** genannt. Sind Materialien nicht eindeutig für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassen (z. B. Müllbeutel, Kunststoffkisten für technische Erzeugnisse), dürfen diese nicht zum Verpacken von Lebensmitteln verwendet werden.

Grundsätzlich gelten folgende **Regeln und Hinweise für Verpackungsmaterialien**:

- Keine PVC-Folie mit Weichmachern verwenden, da diese durch fett- oder säurehaltige Lebensmittel aus der Folie herausgelöst werden können.
- Material mit direktem Produktkontakt muss auf der Innenseite unbedruckt sein.
- Eine Wiederverwertung von Einwegverpackungen (z. B. Eierverpackungen) ist auszuschließen.
- Mehrwegsysteme sind nur dann ratsam, wenn diese leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind.
- Zurückgenommene Mehrwegverpackungen müssen stets gründlich gereinigt und getrennt von unreinen Prozessen/Materialien gelagert werden, um eine Keimverschleppung zu vermeiden.
- Bei der Warenanlieferung ist das Verpackungsmaterial auf Sauberkeit und Beschädigungen zu prüfen.
- Verpackungsmaterial ist staub- und schmutzfrei zu lagern.

Im **Verpackungsgesetz**, welches am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, ist die Vermeidung von Verpackungsmaterial als oberstes Ziel fest verankert. Auch eine Wiederverwertung von Materialien wird angestrebt. Das Verpackungsgesetz ist für alle Betriebe wirksam, die Produkte mit Verpackungen in Verkehr bringen, die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Abfall anfallen. Dazu müssen sich Betriebsleitende an einem dualen System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen beteiligen. Außerdem müssen sich die Betriebsleitenden im Verpackungsregister registrieren („Zentrale Stelle Verpackungsregister“), um eine transparente und faire Verteilung der Entsorgungskosten für Verpackungsmaterialien zu gewährleisten.

Neben der **Registrierung**, sind die verwendeten Materialien und die jeweilige Masse an die Zentrale Stelle und an das duale System zu melden. Um die Wiederverwertung zu steigern, definiert die Zentrale Stelle Verpackungsregister Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit einzelner Materialien und fördert den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Rezyklaten. Setzen Betriebe diese Materialien ein, so ist die Systembeteiligung kostengünstiger.

Weiterführende Informationen und die Zentrale Stelle Verpackungsregister finden Sie unter nachfolgendem Link: [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

### Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an!

Hygiene und Qualitätsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben mit Lebensmittelproduktion

[Weitere Informationen](#)

Quellen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) 2005; Verpackungsgesetz - VerpackG 2017; Deutscher Bauernverband & Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ (Hrsg.), Hygieneleitlinie für Direktvermarkter, 3. Auflage 2020